



Schriftliche Stellungnahme

Referentenentwurf:

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. (bag arbeit)

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll eine neue Ausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente eingeleitet werden, durch die nach den Prinzipien Flexibilität und Fordern und Fördern des Einzelnen mehr Effizienz erreicht wird. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. begrüßt diese Initiative. An vielen Stellen des Eckpunktpapiers finden wir Inhalte und Vorschläge wieder, die wir über die Jahre im konstruktiven Dialog mit der Politik diskutiert haben, wie z.B. ein flexibler Instrumentenkasten, Vermittlungsbudgets sowie Pauschalen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Jedoch bleiben aus unserer Sicht acht zentrale Themen, für die eine besondere Vorsicht bei der Erarbeitung des Gesetzes und bei dessen Umsetzung geboten ist, um eine optimale Verbesserung der Integration von Langzeitarbeitslosen abzusichern:

SGB III

Vergabe

§ 61a & § 77

§ 241

§ 421h

SGB II

§ 3

§ 16

§ 16d

§ 16f

Diese acht Themen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend entwickelt, um eine dringend notwendige Verbesserung der Integration von Langzeitarbeitslosen in gesellschaftliche Arbeits- und Lebenszusammenhänge abzusichern. Wir erlauben uns hierzu im Sinne einer konstruktiven Umsetzung dieses Reformvorhabens einige Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Referentenentwurf geht auf die Nutzungshistorie und die Wirksamkeit der im SGB II nutzbaren Instrumente nicht ein – diese Betrachtung wäre an sich ein wichtiger Ausgangspunkt für einen Neuausrichtungsentwurf.

Tatsächlich geschah in dreieinhalb Jahren Instrumentennutzung im SGB II folgendes:

- Die zur Nutzung freigegebenen bestehenden Instrumente des SGB III wurden trotz Priorisierung nur verhalten genutzt. Dies hat aus unserer Sicht zwei Ursachen.

Die Instrumente des SGB III sind bis ins Detail beschrieben und starr vordimensioniert. Damit passen sie sehr häufig weder auf die spezifischen

Anforderungen, die durch das Klientel des SGB II gestellt sind noch auf die spezifischen Förderkonzepte, die von den Trägern der Grundsicherung festgelegt wurden und umgesetzt werden sollten. Die zweite Ursache der geringen Nutzung ist die mit der Nutzung der SGB III-Instrumente unlösbar verknüpfte kontraproduktive **Einkaufs-/Vergabepolitik der Bundesagentur**. Das hochbürokratische Verfahren verschlingt immense Zeitressourcen, führt zu gravierendem Zeitverzug und präsentiert den Bestellern einer Leistung nach Abschluss des Vergabeverfahrens sehr häufig Dumping-Anbieter, die ohne Ahnung kommen und unter Hinterlassung von verbrannter Erde gehen.

- Tatsächlich umfänglich genutzt wurden die Sonstigen weiteren Leistungen (§16(2) SGB II), mit denen eine Vielzahl innovativer und zielgruppenspezifischer Maßnahmen begründet wurden. Bis zu 20% aller Förderfälle finden nach dieser Klausel statt.
- Tatsächlich umfänglich genutzt wurden die Arbeitsgelegenheiten (§16(3) SGB II). Ca. 300.000 Menschen sind derzeit in Zusatzjobs beschäftigt. Beide Instrumente binden zusammen gut 60% der Aktivierungen.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die bisher wenig genutzten Instrumente des SGB III künftig zu den vorherrschenden werden sollen. Darüber hinaus soll das bisher sehr stark genutzte Instrument des § 16(2) ganz entfallen. Die Arbeitsgelegenheiten bleiben bestehen und der bisher in der Realnutzung ignorierte § 16a bleibt bestehen.

Der Arbeitsmarkt der Zukunft wird für relativ niedrig qualifizierte Menschen voraussichtlich ein prekärer Arbeitsmarkt mit immer wiederkehrenden Zeiten der Beschäftigung und Nicht-Beschäftigung bleiben. Es geht also auch darum, dem Einzelnen diese Perspektive zu vermitteln und vor diesem Hintergrund für sie/ihn konstruktive Integrationswege aufzubauen. Die mittel- und langfristigen Perspektiven für die unterschiedlichen Kunden innerhalb des Rechtskreises müssen somit differenziert betrachtet werden, d.h. jedes Fördersystem wird länger- und langfristige Integrationswege für diese Zielgruppe gehen und auf die individuellen Probleme der Integration eingehen müssen wie fehlende Schulabschlüsse oder Berufsqualifikationen, mangelnde Sprachkompetenzen für die Berufswelt, verlernte Schlüsselkompetenzen sowie die Probleme des harten Wettbewerbs am Arbeitsmarkt. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an Einfachstarbeitsplätze im Rahmen dieser Konkurrenz am Arbeitsmarkt finden Geringqualifizierte und besonders benachteiligte Personen kaum neue Arbeitsplätze und Perspektiven.

Um flexible Integrationswege zu ermöglichen, haben bisherige Umsetzungsmöglichkeiten aus dem SGB III & II dazu geführt, dass Instrumente häufig miteinander kombiniert und Hilfskonstruktionen erarbeitet werden mussten sowie verstärkt auf Generalklauseln zurückgegriffen werden musste, um den Instrumentenkasten so abzuwandeln, dass tatsächlich die vielschichtigen Probleme des Einzelnen in einer Aktivierungsmaßnahme im Fokus stehen konnten oder um eine Drittfinanzierung der Kosten zu ermöglichen. Dies erforderte erheblichen Verwaltungsaufwand und hat zu Qualitätsverlust geführt.

Die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe im Jahr 2003 führte dazu, dass aus einem Gesetz der Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung - hier Arbeitslosenhilfe - SGB III) und einem Gesetz der Fürsorge (BSHG - hier Sozialhilfe -) ein neues Fürsorgegesetz (SGB II) entstand. Im § 16 SGB II wurden sowohl die Eingliederungsinstrumente des SGB III als auch die Instrumente des BSHG aufgenommen, damit ist aber im Absatz 1 des § 16 eine Verbindung des neuen Fürsorgegesetzes zu einem Gesetz der Sozialversicherung hergestellt worden.

Leistungsgesetze folgen einer grundsätzlich anderen Logik. In den Gesetzen der Sozialversicherung werden Ansprüche auf Leistungen definiert. In einem Gesetz der

Fürsorge geht es stets um die Überwindung von Notlagen, um die Hilfe bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Krisen und die Überwindung der staatlichen Hilfebedürftigkeit.

Inhaltlich ist dieser grundsätzlich andere Ansatz von Fürsorgegesetzen im Vergleich zu Gesetzen der Sozialversicherung von elementarer Bedeutung bei der Ausgestaltung aktivierender Fördermaßnahmen. In einem Fürsorgegesetz (z.B. BSHG, aber auch KJHG) steht der Grundsatz im Vordergrund, dass sich „Art, Form und Maß“ der (aktiven) Hilfeleistung nach den „Besonderheiten des Einzelfalles“ auszurichten haben. In einem Gesetz der Sozialversicherung wird hingegen ein Leistungskatalog definiert, aus dem dann ausgewählt wird.

Es braucht für das Fürsorgegesetz SGB II einen eigenen „Instrumentenkasten“, der einer grundsätzlich anderen Logik folgt: Aktive Maßnahmen werden den individuellen Erfordernissen angepasst.

Dies muss zum Beispiel die Möglichkeit beinhalten, dass Qualifizierung nicht auf bestimmte Zeiträume begrenzt wird, sondern in Ausgestaltung, Länge und Methodeneinsatz (also in Art, Form und Maß) immer den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht werden kann.

Ein solch eigener Instrumentenkasten für das SGB II muss also *weite Handlungsrahmen* setzen und der Fallbearbeitung vor Ort die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung überlassen.

A. Eine grundsätzliche politische Einschätzung des Entwurfs

1. Eine falsche Richtung

- I. Der Referentenentwurf nimmt leider die zentralistische Feinregulierung des SGB III - alt auf. Es ist hingegen in den letzten Jahren offenkundig geworden, dass Instrumente flexibel
 1. sich den Besonderheiten von Zielgruppen und regionalen Strukturen des Arbeitsmarktes anpassen müssen („Strukturflexibilität“),
 2. zeitnah sich verändernden Erkenntnissen über ihre Wirksamkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis) und veränderten arbeitsmarktbezogenen Entwicklungen anpassen müssen.Daher muss das Gesetz Instrumente offener und allgemeiner als Handlungsrahmen umschreiben.
Eine Verordnung oder Zielvereinbarungen können Konkretisierungen vornehmen.
- II. Einem Gesetz der Fürsorge (SGB II) wird ein Instrumentenkasten eines Sozialversicherungsgesetzes (SGB III) zugeordnet. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitslosen, da Personenkreisen mit unterschiedlicher Ausgangslage und unterschiedlichen Förderbedarfen gleiche normierte Standardinstrumente angeboten werden.
- III. Die Abschaffung des jetzigen § 16 Abs. 2 - Satz 1 - SGB II und die aktuell engen Handlungsspielräume des neuen § 16 f (SGB II) führen zur Beendigung sinnvoller und notwendiger Hilfen.

2). Die Frage der Steuerung im SGB II hängt mit der Frage der Trägerschaft der Grundsicherungsstellen zusammen

Der Referentenentwurf nimmt implizit eine Entscheidung für eine bundeszentrale Feinregulierung der Arbeitsmarktintegration vorweg. Die Organisationsfrage muss aber noch politisch entschieden werden.

3). SGB II und SGB III benötigen für ihre unterschiedlichen Zielgruppen jeweils eigenständige Instrumente

Dies schließt nicht aus, dass in beiden Gesetzen ähnliche oder gleichartige Elemente aufgenommen werden können. Da sich aber die Zielgruppen hinsichtlich ihrer jeweiligen Ausgangslage deutlich unterscheiden, braucht insbesondere das SGB II einen originären, eigenständigen Instrumentensatz.

4). Der vorliegende Referentenentwurf bedarf einer grundlegenden Überarbeitung

Dazu ist mehr Zeit als vorgesehen erforderlich. Eine Gesetzesänderung noch in 2008 ist aber durchaus möglich.

B. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. nimmt insbesondere zu folgenden Punkten des Referentenentwurfs fachlich Stellung:

SGB III

Vergabe

§ 61a und 77

§ 241

§ 421 h

SGB II

§ 3

§ 16

§ 16d

§ 16f

Vergabe

Zu begrüßen ist die Erwähnung anderer Vergabeformen in den Begründungen zu einzelnen Gesetzesänderungen - zu überprüfen gilt es aber in wie fern von den Verantwortlichen tatsächlich Vergabestrategien entwickelt werden, die die unterschiedlichen Vergabeformen zur Erreichung unterschiedlicher arbeitsmarktpolitischer Ziele und Einkaufsprozesse berücksichtigen. Hierfür sind Unterstützungssysteme notwendig, die ein Empowerment der Verantwortlichen vor Ort hervorbringen und nicht nur die bloße Umsetzung von Vergabe. Diese Nutzung fordert aus unserer Sicht auch eine neue Ausrichtung, die politisch eingeleitet werden muss. Seit nunmehr drei Jahren führen die regionalen Einkaufszentren (REZ) der BA bundesweit zentralisierte öffentliche Ausschreibungen für Maßnahmen nach der Vergabeverordnung für Leistungen VOL/A für viele der Instrumente des SGB III durch. Alternativ kann die Leistungsträgerschaft vor Ort den Vergabeprozess selber steuern. Die Vergabepaxis zeigt aber bisher - trotz neuer Konzepte - eine Tendenz zur Dequalifizierung und einer Beauftragung nach oberflächlichen Indikatoren und nicht nach inhaltlicher Qualität.

- Die Auswertung der Angebote wird stark von quantitativen Maßstäben gelenkt.
- Obwohl der Preis in der Gesamtwertung nicht der alleinige Entscheidungsfaktor war, werden Qualitätsmerkmale oft überwiegend an Hand leicht erreichbarer und messbarer Parameter (Anzahl von Fachkräften und deren formale Qualifikationen, Raumgröße, Raumausstattung, Anzahl von PC's etc) fest gemacht, da die Leistungsbeschreibung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung rein rechtlich kaum anderes zulässt.
- Die tatsächliche Prozess- und Produktqualität des Förder- und Integrationsprozesses wird kaum ermittelt und bei der Maßnahmevergabe nicht zur Bewertung herangezogen.

Diese Umstände führten oft dazu, dass zunehmend zwar formal qualifizierte Arbeitskräfte ohne Rücksicht auf zielgruppenspezifische Kompetenzen und Erfahrungen, zu niedrigen Löhnen in prekären Arbeitsverhältnissen eingestellt werden, die in kurzfristig angemieteten und eingerichteten Räumen Maßnahmen „umsetzen“ müssen. Die Methode zur Anwendung der Vergabeart kann dies nicht steuern und kann dies nicht verhindern. Diese Praxis kann nicht im Sinne des Gesetzgebers und der Zielsetzung der Gesetzbücher sein.

Problematisch bleibt u.a. die Verbindung von auszuschreibenden Maßnahmen mit Kofinanzierung durch andere Finanzierungsträger, insbesondere mit dem ESF aber auch KJHG und sonstigen lokalen Mitteln. Hierzu werden wir eine längerfristige, strukturelle Lösung brauchen. Vorstellbar von unserer Seite wäre u.a. ein Instrument zu schaffen, das eine Bewilligung von solchen Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit der Kofinanzierungsbewilligung ermöglicht. Sinnig wäre es hier, mit allen Fördergebern die richtige Lösung zu finden, die alle Blickwinkel (inhaltliche, verwalterische und hoheitliche) berücksichtigt und für alle Beteiligten verbindlich und handhabbar ist.

SGB III

§ 61a & § 77

Hauptschulabschluss

Zentrale Vermittlungshindernisse für viele Langzeitarbeitlose stellen fehlende Schulabschlüsse, die mangelnde Qualität der Abschlüsse, fehlende Berufsqualifikationen oder veraltete Abschlüsse dar.

Die Aufnahme der Möglichkeit in § 61a und § 77 des SGB III, den Hauptschulabschluss nachzuholen, kann sich praktisch nur auf die Zielgruppe der Jugendlichen und Menschen im Rechtskreis des SGB II beziehen, da die Chance, den Abschluss während des Bezugs von Arbeitslosengeld I nachzuholen, bei einer max. Leistungsbezugsdauer von 12 Monaten, fast ausgeschlossen ist. Somit wäre diese Möglichkeit in einem eigenständigen Instrumentarium des SGB II aufzunehmen.

In die Steuerung des Instruments müssten Kennziffern/spezifische Merkmale eingebaut werden, so dass hier kein Fehlsignal an die Jugendlichen und das Schulsystem/die Bundesländer gesendet wird – wer den Schulabschluss nicht in der Schule schaffen will/kann/soll, kann dies problemlos im SGB II nachholen. Es darf nicht zu einer weiteren Benachteiligung von leistungsschwachen Schüler/innen in den Schulen kommen und zu einem Verteilungsproblem im Eingliederungsbudget.

§ 241

Ausbildungsbegleitende Hilfe

Besonders zu begrüßen ist das starke interkulturelle Signal durch die Aufnahme der Möglichkeit der Stärkung der Sprache des Herkunftslandes. Hier wird statt defizitorientiert, kompetenzorientiert gefordert und gefördert. Für viele Jugendlichen mit Migrationshintergrund stellt dies eine reale Erweiterung des eigenen Beschäftigungspotentials dar.

Diese Möglichkeit wird jedoch, wie die Förderung von deutschen Sprachkenntnissen, nur im Rahmen von ausbildungsbegleitenden Hilfen explizit aufgenommen. Für alle SGB III-Jugendlichen und SGB II-Leistungsempfänger/innen stellen aber gerade Sprachkenntnisse ein häufiges Vermittlungshemmnis dar. Deshalb schlagen wir vor, dass für Jugendliche im SGB III auch im Rahmen von § 46 & § 421h und für alle Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen im SGB II § 16 diese Möglichkeiten der Förderung der Sprachkenntnisse aufgenommen werden.

§ 421h **Erprobung innovativer Ansätze**

Moderne Integrationssysteme setzen voraus, dass mittel- und langfristige Perspektiven für die unterschiedlichen Kunden innerhalb des Rechtskreises differenziert betrachtet werden müssen, d.h. jedes Fördersystem wird länger- und langfristige Integrationswege gehen müssen und jedes Fördersystem ist heute eine komplexe Zusammenfügung von unterschiedlichen Mittelgebern. Mit dem § 421h wird versucht, dem Rechnung zu tragen durch die explizite Aufnahme von innovativen Ansätzen durch Projektförderung. Es bleibt hierbei problematisch, wenn die beiden Vergabearten miteinander in einem Antrags- und Bewilligungsverfahren mit einer öffentlichen Ausschreibung kombiniert werden sollen. Das Bewilligungsverfahren kann erst dann abgeschlossen werden, wenn der Projektträger seine Drittmittel nachweisen kann. Hat er seine Drittmittel (Mittel der Arbeitsagentur), darf er nicht anfangen bis das Bewilligungsverfahren abgeschlossen ist. Bekommt er den Zuschlag nicht, muss das Bewilligungsverfahren wieder von vorn beginnen. Dies wird zu erheblichen Zeitverzögerungen und Unsicherheiten führen.

Hier wäre die Praxis des Joint-Commissioning sehr zu begrüßen, die im Bewilligungsverfahren vorsieht, dass beide Verwaltungen zusammenarbeiten und ihre Mittel als Gesamtmittel zur Verfügung stellen. Ebenfalls sollte überprüft werden in wie weit auf Grund von Ausnahmetatbeständen beschränkte und freihändige Vergabe im Rahmen von § 421h erfolgen kann.

Die Einschränkung der Mittel auf 1% des Eingliederungstitels wird dem innovativen Ansatz nicht gerecht. § 10 der freien Förderung und § 421i, die hierfür zum größten Teil bisher als Fördermöglichkeiten genutzt worden sind, haben gemeinsam über € 88.957.000 (§ 10) und € 43.358.000 (§ 421i) in 2007 verfügt. Auf der Basis des Eingliederungstitels in 2008 hätte dies geheißen, dass ein neuer § 421h lediglich über € 35.000.000 (Eingliederungstitel 2008 € 3,5 Mrd.) verfügt. Sicherlich können viele Förderfälle des alten Systems durch den neuen § 46 umgesetzt werden, jedoch müssten hier mindestens 5% des Eingliederungstitels für die Projektarbeit reserviert werden.

Die Einschränkung auf zwei Jahre Förderdauer stellt eine hohe Anforderung an viele Projekte, die in diesem Zeitraum aufgebaut und umgesetzt werden müssen, ihre Ansätze erproben und fein adjustieren müssen und wichtige Empfehlungen ableiten und aussprechen sollen. Hier sollte die Möglichkeit für drei Jahre eingeräumt werden, wenn die Dritt-Programme, die hier als Mitgestalter zu betrachten sind, dies vorsehen.

Zu begrüßen ist, dass die Bundesagentur aufgefordert ist, die Erkenntnisse und Empfehlungen aus diesen Projekten gezielt aufzunehmen und in ihre Strategien umzusetzen. Besonders das vertikale Mainstreaming und die Nachhaltigkeit der Projektarbeit werden dadurch unterstützt.

SGB II **§ 3** **Leistungsgrundsätze (Sprachförderung)**

Im § 3 Abs. 2b werden die PAPs verpflichtet, ihre Kunden/innen an Sprachkurse des BAMF zu vermitteln. Dies ist ein richtiger Schritt. Für die Vielzahl der Fälle **jedoch** reichen diese Kurse weder zahlenmäßig noch inhaltlich aus, die erforderlichen berufsrelevanten Sprachkenntnisse zu vermitteln. Hierzu muss es zulässig werden, dass Sprachförderung (sowohl Deutsch auch als auch die Sprache des Herkunftslandes) im Rahmen von Maßnahmen nach § 16 d und f begleitend gefördert werden kann.

§ 16

SGB II braucht Gestaltungsmöglichkeiten für die Entwicklung individuell angepasster, bedarfsorientierter und flexibler Maßnahmen zur Eingliederung. Im Angesicht der strukturellen Probleme der Zielgruppe und des Arbeitsmarkts ist dies unverzichtbar. Es muss überprüft werden, ob die Steuerungslogik des SGB III und die bisherige Überführung dieses Paragraphen ins SGB II bei den Zielgruppen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgreich war/ ist. Der flexible Einsatz von Fördermaßnahmen ist integraler Bestandteil eines an den individuellen Bedarfen der Person ansetzenden Fallmanagements und wesentliche Voraussetzung für den Eingliederungserfolg. Dies schließt das gesamte Spektrum möglicher Fördermaßnahmen – arbeitgeberorientierte Leistungen, Qualifizierungsmaßnahmen, niedrighschwellige Maßnahmen, Zielgruppenmaßnahmen – in Form von Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen ein.

Ein SGB II mit oder ohne diesen Paragraphen setzt nicht geltendes EU Recht, Vergaberecht oder BH-Recht außer Kraft. Instrumente dieses Buches unterliegen genau diesen Bestimmungen wie auch andere Fürsorgegesetze. Da aber das SGB II eine andere Zielgruppe fördert, aus Steuermitteln refinanziert wird und ein Fürsorgegesetz ist, sollte es ausschließlich über eigene Eingliederungsinstrumente verfügen und aus unserer Sicht nicht weiterhin mit dem SGB III vermischt werden.

§ 16d

Arbeitsgelegenheiten

ABM

Seit Einführung des SGB II wird ABM – insbesondere in Ostdeutschland – auch in diesem Rechtskreis intensiv genutzt. Aktuell sind es allein in Ostdeutschland über 25.500 erwerbsfähige Hilfebedürftige die mittels ABM nach dem SGB II gefördert werden.

ABM hat in den Regionen, die es umsetzen, eine klar definierte und in langjähriger Praxis erfolgreich praktizierte Funktion des sozialversicherungspflichtigen Ersatzarbeitsmarktes und hat eine große Rolle beim Aufbau von neuen Strukturen und bei der Lösung von strukturellen Problemen.

Es gibt ein kompetentes und erfahrenes Netzwerk von Akteuren, in dem vor allem die Träger der Grundsicherung, Kommunen, Wirtschaftsförderung, die sozialen Partner und Arbeitsmarktdienstleister gemeinsam agieren, die bereits vor der Entstehung des SGB II gemeinsam agiert haben. Durch ABM wurde die Gestaltung begleitender Hilfen für (besondere) Gruppen von Hilfeempfänger/innen sowie die systematische Verknüpfung von Relevanz der Arbeit für die Beschäftigten und dem Aufbau der Region praktiziert. Mit seinem Wegfall wird dies entkoppelt.

Durch die Gewährung „Verstärkter Förderung“ garantiert ABM – als mittlerweile einziges Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung – eine bis zu 100%ige Lohnkostenförderung, was im Gesamtrealisierungskontext dieser Angebote wichtig ist, da hier ausschließlich zusätzliche und/ oder im öffentlichen Interesse stehende Arbeiten ausgeführt werden. Darüber hinaus sind in ABM – gegenüber der Umsetzungspraxis anderer Beschäftigung schaffender Maßnahmen – längere, bis zu 36monatige Förderzeiten für besondere Zielgruppen gesetzlich verankert.

Somit sehen wir, dass ABM bisher eine inhaltliche und eine zielorientierte Umsetzung erfahren hat, die sich von den anderen Instrumenten unterscheidet. Es findet hier keine Straffung statt, sondern aus unserer Sicht eine Schwächung der Flexibilität.

Die Neuformulierung „Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; ...“ ist unscharf. Es ist nicht mehr deutlich, ob z.B. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nun ausgeschlossen sind und solche Arbeiten nun nur noch ausschließlich als Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante gefördert werden können oder ob es eventuell nicht so heißt, dass es zusätzliche Arbeitsgelegenheiten ohne Förderung geben kann (Workfare).

Eine derartige Änderung des SGB II durch diese Formulierung würde den Verlust der Möglichkeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Bedingungen des Arbeitsrechts in zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Bereiche für dort tätige Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II bedeuten. Dies ist auch nicht durch den Beschäftigungszuschuss lt. § 16a (im Gesetz-Änderungsentwurf § 16e) gegeben, da er für eine stark eingegrenzte Zielgruppe konzipiert ist.

An dieser Stelle wäre es wichtig doch die zwei Varianten der Arbeitsgelegenheiten und ABM in drei getrennten Absätzen zu behandeln, so dass Zielsetzung, Wirkungsfeld und Umsetzung der Instrumente dargestellt werden können.

In diesem Zusammenhang weist die bag arbeit daraufhin, dass für diese Zielgruppe mittel- und langfristige Integrationswege aufgebaut werden müssen, die sinnvoll und sinnbringend in die Regionen einbezogen werden können, die Personen qualifizierend aktiv halten und ihnen Mittel in die Hand geben, ihren Lebensunterhalt selbst zu gestalten und Altersarmut zu verhindern. Hierzu gehört ein möglichst flexibles Handeln vor Ort, das viele Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort zulässt und nicht in aufwändigen Verfahren und gesetzlichen Hilfskonstruktionen seine Inhalte verliert. Hierzu gehört, dass ein marktnahes Agieren der Träger von öffentlich geförderter Beschäftigung auch im SGB II in Zukunft sicher zu stellen ist. Denn effektive öffentlich geförderte Beschäftigung setzt zugleich voraus, dass diese sich am realen Wirtschaftsgeschehen beteiligen kann, da sie sonst weltfremd bleibt und nicht integrierend wirken kann. Nur durch reale Arbeitsbedingungen und Produktionstätigkeit werden das Selbstbewusstsein sowie die Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen so gestärkt, dass eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgreich verlaufen kann.

§ 16f **Erprobung innovativer Ansätze**

Moderne Integrationssysteme setzen voraus, dass mittel- und langfristigen Perspektiven für die unterschiedlichen Kunden innerhalb des Rechtskreises differenziert betrachtet werden müssen, d.h. jedes Fördersystem wird länger- und langfristige Integrationswege gehen müssen. Jedes Fördersystem ist heute eine komplexe Zusammenfügung von unterschiedlichen Mittelgebern. Mit dem § 16f wird versucht, dem Rechnung zu tragen, durch die explizite Aufnahme von innovativen Ansätzen durch Projektförderung und im Begründungstext insbesondere bei der Kofinanzierung von ESF-Projekten. Es bleibt hierbei problematisch, wenn die beiden Vergabearten miteinander in einem Antrags- und Bewilligungsverfahren mit einer öffentlichen Ausschreibung kombiniert werden sollen. Das Bewilligungsverfahren kann erst dann abgeschlossen werden, wenn der Projektträger seine Drittmittel nachweisen kann. Hat er seine Drittmittel (Mittel der Arbeitsagentur), darf er nicht anfangen bis das Bewilligungsverfahren abgeschlossen ist. Bekommt er den Zuschlag nicht, muss das Bewilligungsverfahren wieder von vorne beginnen. Dies wird zu erheblichen Zeitverzögerungen führen.

Hier wäre die Praxis des Joint-Commissioning sehr zu begrüßen, die im Bewilligungsverfahren vorsieht, dass beide Verwaltungen zusammenarbeiten und ihre Mittel als

Gesamtmittel zur Verfügung stellen. Ebenfalls sollte überprüft werden in wie weit auf Grund von Ausnahmetatbeständen beschränkte und freihändige Vergabe erfolgen kann.

Die Einschränkung der Mittel auf 2 % wird dem innovativen Ansatz nicht gerecht. Nach dieser Regelung stünden in 2008 lediglich ca. € 118 Millionen bundesweit zur Verfügung. Dies stehe z.B. als Teil-Kofinanzierung für gemeinsame Projekten mit anderen Fördergebern gegen ESF-Fördermittel für aktive Arbeitsmarktpolitik in Höhe von € 3,5 Mrd. auf Bundesebene und über € 10 Mrd. in den Bundesländern. Die Quote muss erhöht werden.

Die Einschränkung auf zwei Jahre Förderdauer stellt hohe Anforderungen an die Projekte, die im Zeitraum aufgebaut und umgesetzt, deren Ansätze erprobt und fein adjustiert werden müssen und die darüber hinaus wichtige Empfehlungen aussprechen sollen. Hier sollte die Möglichkeit für drei Jahre eingeräumt werden, wenn die Dritt-Programme, die hier als Mitgestalter zu betrachten sind, dies vorsehen.

Berlin, 13.06.2008

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.

Louis Kaufmann, Vorstandsvorsitzender
Truda Ann Smith, Geschäftsführerin

Brunnenstr. 181, 10119 Berlin

Tel: 030 / 28 30 58 0, Fax: 030 / 28 30 58 20

Email: arbeit@bagarbeit.de, Internet: www.bagarbeit.de